Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 25 (1946)
Heft: 11

Artikel: Vom geltenden und werdenden Militärversicherungsrecht
Autor: Kistler, Hermann
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-335422

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sozialistische Monatsschrift

ROTE REVUE

25. Jahrgang *NOVEMBER 1946* *Heft 11*

HERMANN KISTLER

Vom geltenden und werdenden Militärversicherungsrecht

Aus Eingaben und publizierten Beschlüssen der Organisationen der Militärpatienten, durch Zeitungsartikel, durch Beschlüsse von kantonalen Parlamenten und Eingaben von Regierungsräten an die Bundesbehörden erhalten wir Kenntnis vom Bestehen einer weitverbreiteten Mißstimmung wegen unbefriedigenden Funktionierens unserer Militärversicherung. Es ist unsere Pflicht, zu versuchen, uns über die Ursachen und die Berechtigung solcher Mißstimmung und über die Auswirkung der vorgeschlagenen Abänderungen ein objektives Urteil zu bilden. Was entspricht dem Charakter einer Versicherung und was darf von ihr erwartet werden? Das erfordert zunächst eine kurze juristische Erörterung, eine Klarlegung dessen, was eine Versicherung ist. Die wichtigste Rolle bei der in Gang befindlichen Gesetzesrevision spielt ja die grundlegende Frage, ob das neue Gesetz auf der Kontemporal- oder auf der Kausalhaftung fußen, d. h. ob es ein Versicherungsgesetz oder Haftpflichtgesetz werden soll.

Wenn jemand während einer Eisenbahnfahrt infolge der dem Bahnbetrieb innewohnenden Gefahren einen Unfall erleidet, so muß die Bahnunternehmung für die daraus entstehende Gesundheitsschädigung aufkommen, nicht deshalb, weil die Reisenden gegen solche Schädigungen versichert wären, sondern weil ein besonderes Gesetz die Bahnunternehmung verpflichtet, den durch ihren Gefahrenkreis *verursachten* Schaden zu decken. Nicht haftbar aber ist die Bahnunternehmung, wenn ein Reisender sich z. B. beim Schälen einer Orange im Eisenbahnwagen mit seinem Messer verwun-

det oder wenn ihn aus Unachtsamkeit ein Mitreisender verletzt, weil er eben nicht versichert ist gegen alle *während* der Eisenbahnfahrt eintretenden Gesundheitsschädigungen. Die Ursache ist in solchen Fällen eine eisenbahnfremde. Wenn aber derartiges einem Soldaten während einer Militärdienstperiode zustößt, so erwirbt er einen Schadenersatzanspruch an die Militärversicherung, weil das Gesetz sich nicht darum kümmert, ob besondere Dienstgefahren Ursache der Schädigung seien, sondern grundsätzlich nur darnach frägt, ob der Schaden *während des Dienstes* eingetreten sei.

Die Versicherung ist eine Institution, die dazu bestimmt ist, in zeitlich umgrenztem Rahmen dem Versicherten zustoßende Schädigungen wiedergutzumachen. Der Militärversicherung liegt ob, die *während* des Dienstes beim Soldaten auftretenden Gesundheitsschädigungen zu beheben. Aufgabe und Ziel dieser Versicherung ist es, Arbeitsfähigkeit und Diensttauglichkeit im bestmöglichen Umfang wiederherzustellen. Eine Versicherung fragt nicht nach Ursachen oder Mitursachen des Schadens, sondern springt ein, sobald ein versicherter Schaden kontemporal mit der Versicherungsdauer eintritt. Versicherung ist Kontemporalhaftung. Haftpflicht ist Kausalhaftung. Verursachung durch den Haftpflichtigen ist ihre notwendige Voraussetzung.

Das bestehende Militärversicherungsgesetz ist hervorgegangen zum Teil aus gesetzlicher Haftpflicht des Bundes für *durch den Dienst verursachte* Schädigungen, zum Teil aus echter Versicherung der *während des Dienstes sich zeigenden* Gesundheitsschädigungen, bei denen nicht nach Ursachen und Mitursachen gefragt wird. Artikel 18 der Bundesverfassung von 1874 gibt im Falle bestehenden Bedürfnisses Wehrmännern, die infolge des Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Gesundheitsschaden erleiden, und ihren Hinterlassenen Anspruch auf Unterstützung durch den Bund, statuiert also eine, allerdings sehr eingeschränkte, Bundeshaftpflicht für bestimmte dienstlich verursachte Gesundheitsschäden zugunsten nur der ökonomisch schwachen Bevölkerungskreise. Die in den siebziger und achtziger Jahren über Deutschland brausende Sozialversicherungswelle fand bei uns ihren Niederschlag in dem 1890 in unsere Verfassung aufgenommenen Artikel 34bis, welcher dem Bund das Recht erteilt, eine allgemeine Kranken- und Unfallversicherung einzuführen. Das Ausführungsgesetz zu dieser Verfassungsbestimmung, allgemein unter der Bezeichnung «Lex Forrer» bekannt, stellte sich die Aufgabe, jeden erwerbstätigen Schweizer vom 14. Altersjahr an gegen alle Gesundheitsschädigungen obligatorisch zu versichern. Selbstverständlich konnte die Versicherung während des Dienstes nicht suspendiert werden. Die Versicherungsanstalt durfte aber auch weder vom Versicherten, dem der Bund während des Dienstes die Erwerbsmöglich-

keiten entzog, noch von dessen Arbeitgeber für diese Zeit die Prämien verlangen. Solche mußten durch den Bund erlegt werden. Da aber im Dienst auch ein erheblich größeres Erkrankungs- und Unfallrisiko bestand, war es das Gegebene, für die Dauer des Dienstes die Versicherung auf den Bund zu übertragen, der ja bereits seit einigen Jahren die vorher bei der «Zürich» eingegangene Haftpflichtversicherung der *durch den Dienst* verursachten Gesundheitsschädigungen in Regie übernommen hatte. Die Grenze zwischen der Leistungspflicht des Bundes und derjenigen der Versicherungsanstalten wurde in der «Lex Forrer» rein temporal gezogen, mit zwei noch zu erwähnenden Ausnahmen. Maßgebend war der Zeitpunkt des Ausbrechens der Krankheit. Bei bereits vordienstlich ausgebrochenen Krankheiten ging durchaus folgerichtig die dienstlich verursachte Verschlimmerung zu Lasten der zivilen Krankenkasse. Dagegen wurde der Militärversicherung über das Versicherungsprinzip hinaus die Behandlung vordienstlicher Krankheiten dann vollumfänglich überbunden, wenn der Mann trotz Anmeldung der Krankheit vor Dienstbeginn zur Dienstleistung verhalten wurde. Eine zweite Ausnahme vom Versicherungsprinzip wurde geschaffen durch Belastung des Bundes mit nachdienstlich im Zivilleben ausbrechenden Krankheiten, sofern der Ausbruch der Krankheit nachweisbar noch eine Folge der Dienstleistung ist, namentlich also, wenn die Infektion schon im Dienst erfolgt ist oder doch die Inkubationsfrist bis in den Dienst zurückreicht. Für nachdienstliche Krankheiten führte schon die «Lex Forrer» die Kausalhaftung des Bundes ein.

Leider ist dann dieser fortschrittliche Entwurf eines Sozialversicherungsgesetzes 1899 durch das Schweizervolk verworfen worden. Mit der Begründung, daß in der Abstimmungskampagne gegen die vorgesehene Regelung der Versicherung während des Militärdienstes keine Einwendungen erhoben worden waren, wurde dieser Teil des Entwurfes als selbständiges Gesetz in Kraft gesetzt. Man bedachte damals nicht, daß so wenig die zivile Krankenversicherung ohne eine Versicherung auch während des Dienstes hätte richtig funktionieren können, ebenso wenig eine dienstliche Krankenversicherung ohne Anschluß an eine zivile Versicherung befriedigen kann. Diesem Teilgesetz, das ja nur dazu bestimmt war, die Unterbrechung der zivilen Versicherung während der kurzen Militärdienstperioden zu verhindern, fehlte von allem Anfang an die Anlehnung an eine obligatorische Krankenversicherung vor und nach dem Dienst. Eine intermittierend stets wieder ein- und aussetzende Krankenversicherung kann unmöglich befriedigend funktionieren. Nehmen Sie einmal an, eine Krankenkasse versichere ihre Mitglieder nur während der Monate mit geraden Ziffern, Februar, April, Juni usw. und

überlasse während der ungeraden Monate das Erkrankungsrisiko den Mitgliedern. Eine solche Versicherung könnte weder die Versicherten noch die Krankenkasse befriedigen. Notgedrungen würde die Kasse dazu geführt, nach dem wirklichen Beginn der Krankheit zu forschen und damit dem Charakter der Krankheit und der Ursache der Erkrankung immer größere Bedeutung beizumessen. Wer wollte darüber entscheiden können, ob z. B. ein Magenkrebs im Februar oder im März ausgebrochen, d. h. behandlungsbedürftig geworden ist und somit die Versicherung belastet oder nicht. Jede nur intermittierend funktionierende Krankenversicherung muß notwendigerweise sich in der Anwendung allmählich in Haftpflicht verwandeln.

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Militärversicherung. Ein erster Einbruch der Kausalhaftung erfolgte durch die Gesetzesrevision, welche den Bund für die dienstlich verursachte Verschlimmerung vordienstlicher Krankheiten haftbar machte. Wie Bundesrat Müller in Beantwortung einer Motion Hänggi im März 1906 feststellte, hatte der Ausschluß der vordienstlichen Krankheiten aus der Versicherung dazu geführt, daß, wenn solche Krankheiten durch den Dienst erheblich verschlimmert worden waren, dieselben in der Praxis vollumfänglich übernommen wurden, wie wenn sie erst im Dienst ausgebrochen wären. Diese Praxis zwang zur gesetzlichen Beschränkung der Haftung auf den dienstlich verursachten Teil des Schadens. Ohne Gesetzesrevision führte sodann in stetig zunehmendem Maße die Praxis die Kausalhaftung auch für bestimmte, sich erstmals im Dienste manifestierende Krankheiten ein. Für jede Krankenversicherung beginnt die Krankheit erst, wenn sie ausbricht, wenn sie Symptome äußert, arbeitsunfähig oder behandlungsbedürftig macht. Man nennt das den klinischen Krankheitsbeginn. In Wahrheit beginnt aber der Krankheitsprozeß meist schon kürzere oder längere Zeit bevor der Betroffene irgend etwas von der Krankheit verspürt. Dieser wirkliche, sogenannte anatomische Krankheitsbeginn kann immer erst retrospektiv festgestellt und mehr oder weniger genau zeitlich fixiert werden, oft auf Tage, häufig aber nicht einmal auf Jahre genau. Nur die Kontemporalhaftung kann auf den klinischen, die Kausalhaftung muß immer auf den anatomischen Krankheitsbeginn abstellen, d. h. auf den Einbruch der Krankheit in den Körper, nicht auf ihren Ausbruch. Die Belastung der MV mit den nachdienstlich ausbrechenden, auf den Dienst zurückführbaren Krankheiten mußte zum Eindringen des Begriffes vom anatomischen Krankheitsbeginn ins Militärversicherungsrecht und damit zu einem immer weitern Übergreifen der Kausalhaftung führen. Die Militärversicherung hat in der Folge dann grundsätzlich nur auf den anatomischen Krankheitsbeginn abgestellt, während für die Krankenkassen, weil sie reine Versicherung sind und

bei jedem Ausbruch einer Krankheit einspringen müssen, nur der klinische Beginn von Bedeutung ist. Das führt dazu, daß eine sich erstmals im Dienste manifestierende Krankheit für die Krankenkassen eine militärversicherte, für den Bund aber sehr oft eine vordienstliche zivile Erkrankung ist. Solche Divergenzen müssen bei den zivilversicherten Soldaten notgedrungen oft Unzufriedenheit erwecken. Der Wehrmann, der im Glauben, gegen alle Krankheitsanfälle im Dienste gedeckt zu sein, in vermeintlich voller Gesundheit einrückt, bei dem dann im Dienste die ersten Symptome einer Tuberkulose auftreten, kann sich nur schwer mit der Belehrung abfinden, daß nach dem Röntgenbild der fortgeschrittene Krankheitszustand dessen vordienstlichen Beginn beweise und gelegentlich sogar auch, daß der Dienst den Verlauf der Krankheit in keiner Weise beeinflußt habe. Die Witwe eines im Dienst an Herzschlag gestorbenen Soldaten, die ihren Mann immer nur in blühender Gesundheit, als unermüdlichen Arbeiter und erfolgreichen Sportler gekannt hatte, läßt sich meist nicht davon überzeugen, daß dieser gesundheitsstrotzende Mann schon lange vor dem Dienst herzkrank gewesen ist, und daß auch ohne jegliche Dienstleistung sein Tod ungefähr zur gleichen Zeit eingetreten wäre. Sobald man aber auf den anatomischen Krankheitsbeginn abstellt und nach den Ursachen der Gesundheitsschädigung forscht, sich nicht mit der Kontemporalität ihres Auftretens während des Dienstes begnügt, kann in solchen Fällen aus Rechtsgründen gar nichts und aus Billigkeitserwägungen nur wenig zugesprochen werden. Die Überlegung, daß in einer isoliert dastehenden Krankenversicherung für die Zeit des Militärdienstes dem Bund eine Haftung für Krankheiten, deren Verlauf nach dem momentanen Stand der medizinischen Wissenschaft durch äußere Umstände nicht beeinflußbar ist, nicht zugemutet werden soll, hat derart überzeugende Kraft, daß sie sich über den Wortlaut des Gesetzes hinweg durchsetzt, ganz besonders bei rein zivilrechtlich denkenden und geschulten Juristen, denen schon die im römischen Recht nicht bekannte Kausalkraft als ein großer Fortschritt des modernen Rechts erscheint. Wenn sich während des Dienstes die ersten Symptome eines Krebsleidens geltend machen, von welchem die medizinische Wissenschaft erklärt, es sei unmöglich zu sagen, wann der Krankheitsprozeß begonnen habe, irgendwelchen Einfluß könne der Dienst auf den schicksalsmäßigen Krankheitsverlauf nicht ausgeübt haben, so läßt sich bei einer intermittierend ein- und aussetzenden Krankenversicherung eine Kontemporalhaftung, welche auf den zufälligen Zeitpunkt der angeblich erstmals verspürten Krankheitssymptome abstellen muß, praktisch nicht durchführen, schon deshalb nicht, weil sie als Ungerechtigkeit empfunden werden müßte gegenüber denjenigen Kameraden, welche im sonst durchaus

gleichliegenden Fall die ersten Symptome vermeintlich erst nach der Entlassung bemerkt haben.

Die Anwendung des Kausalitätsprinzips durch die Militärversicherung ging dann aber im Bestreben, das Versicherungsgesetz in eine Haftpflicht des Bundes für dienstlich verursachte Schäden umzuwandeln, immer weiter über den Rahmen der rein schicksalsmäßig verlaufenden Krankheiten hinaus. Obschon das Gesetz den Soldaten gegen alle Krankheiten, von denen er im Dienste betroffen wird, als versichert erklärt, steht die Gesetzesanwendung heute auf dem Standpunkt, bei allen sich im Dienste manifestierenden sogenannten konstitutionellen Krankheiten hafte der Bund nur für den dienstlich *verursachten* Schaden, also im gleichen Umfang wie für bereits vordienstlich begonnene Krankheitsprozesse, und wenn der Beginn derselben durch die dienstlichen Einflüsse nur vorverlegt wurde, nur während der Dauer dieser Vorverlegung. Dabei kennt die medizinische Wissenschaft keine scharfe Grenze zwischen konstitutionellen, d. h. anlagebedingten und erworbenen Krankheiten. Neben Konstitutionskrankheiten mit absolut schicksalsmäßigem Verlauf, wie z. B. die Bluterkrankung, gibt es solche, die erst durch den Dienst ausgelöst wurden, ohne Dienst vielleicht nie ausgebrochen wären, solche, bei denen der Dienst nur die verfrühte Auslösung bewirkt, solche, bei denen der Dienst verschlimmernd auf die bereits im Gang befindliche Entwicklung einwirkt, wie bei Asthma, Emphysem, Bronchiektasien, deformierender Arthritis, Arteriosklerose, Basedow, Magen- und Darmgeschwür, Tumoren, multipler Sklerose, Diabetes, Gallen- und Nierensteinen und vielen andern Krankheiten. Bei einzelnen Krankheiten ist überdies ihr konstitutioneller Charakter umstritten. So sind während langer Jahre alle Fälle von Lymphogranulom abgelehnt worden, weil sie von den Experten den krebsähnlichen Wucherungen gleichgestellt wurden. Seit einigen Jahren werden nun diese Fälle von der MV auf dem Boden der Kausalhaftung grundsätzlich übernommen, weil heute die herrschende Meinung ihre Entstehung auf eine Infektion zurückführt. Genau umgekehrt erging es den Leukämiefällen. Bei vielen der konstitutionellen Krankheiten kann uns kein Experte bestimmt erklären, ob sie auch ohne dienstliche Schädigung je ausgebrochen wären, und wenn der Krankheitsausbruch schicksalsbedingt ist, wann derselbe ohne den Dienst erfolgen mußte. Die heutige Praxis, welche solche Krankheiten entweder nur während kurzer Zeit übernimmt und nachher den Kranken seinem Schicksal überläßt oder zwar dauernd behandelt, aber die Barleistungen erheblich kürzt, erweckt in manchen Patienten die Überzeugung, sie würden in ihren wohlbegründeten Ansprüchen verkürzt.

Enttäuschung und Unzufriedenheit haben sich dann während der langen

Aktivdienste immer mehr gehäuft und angestaut und haben in der Folge zur Bildung von Interessenorganisationen geführt, in der Union des Mobilisés, im Bund schweizerischer Militärpatienten, im eidgenössischen Wehrbund. Diese Organisationen haben sich zur Aufgabe gestellt, die Revision unseres Militärversicherungsgesetzes anzustreben, haben hierfür eine Anzahl von Postulaten aufgestellt und in der Presse und einigen kantonalen Parlamenten eine rege Tätigkeit entfaltet. Am 10. Dezember 1945 hat der Zürcher Kantonsrat einstimmig den Regierungsrat beauftragt, die unter elf Ziffern spezifizierten Postulate der beiden deutschschweizerischen Organisationen beim Bundesrat anhängig zu machen, welchem Auftrag der Regierungsrat in einer Eingabe vom 4. Januar 1946 nachgekommen ist. Die Erfüllung dieser Postulate würde organisatorische Verbesserungen und eine finanzielle Besserstellung der anerkannten Militärpatienten bringen, ist aber wohl kaum geeignet, die eigentliche, tiefere Ursache der Mißstimmung zu beheben. Allerdings wird «Ausschaltung des verhängnisvollen Kausalitätsprinzips» verlangt, aber der Weg, der dazu führen soll, nicht gezeigt. Bereits das bestehende Gesetz fußt ja auf der Kontemporalitätshaftung. Sie konnte sich aber nicht durchsetzen. Mit einer Neuredaktion werden die Schwierigkeiten in der Anwendung nicht behoben.

Systematischere Arbeit hat der Kantonsrat von Genf geleistet. Er erließ am 18. März 1946 zwei «Arrêtés législatifs». Im ersten Erlaß verlangt der Kanton Genf von der Bundesversammlung die Revision des Artikels 18 der Bundesverfassung, der, wie eingangs erwähnt, nur eine beschränkte Kausalhaftung festlegt. Der neue Verfassungsartikel soll dem Bund die Verpflichtung zur Errichtung einer wirklichen Militärversicherung auferlegen und den Wehrmännern Deckung gewähren sowohl für die im Dienste ausbrechenden als für die im Dienste verschlimmerten vordienstlichen Krankheiten. Dadurch wird die Notwendigkeit, nach dem anatomischen Krankheitsbeginn zu forschen, hinfällig. Der zweite Gesetzeserlaß stellt in acht Ziffern ebenfalls Einzelpostulate für ein neues Militärversicherungsgesetz auf, wovon Ziffer 4 den Ersatz des vollen Verdienstausfalls verlangt, was die in Haftpflichtfällen unbekannte Unterscheidung zwischen Krankengeld und Rente nun hinfällig werden läßt.

Auffallend wenig scheinen die bestehenden Krankenkassen sich mit der Revision des Militärversicherungsgesetzes zu befassen. Und sie sind doch sehr weitgehend an den Neuerungen des Gesetzes interessiert. Eine enge organisatorische Zusammenarbeit von Krankenkassen und Militärversicherung und die materielle Mitarbeit der Krankenkassen sollte es ermöglichen, manche Härte zu vermeiden. Von den Krankenkassen sollten zur Gesetzes-

revision Vorschläge erwartet werden dürfen in bezug auf Mithilfe bei der Betreuung und Kontrollierung der Militärpatienten, bei der Auszahlung des Krankengeldes usw. Einem großen Prozentsatz der Militärpatienten, bei den SUVA-Patienten sind es etwa die Hälfte, vergüten die Krankenkassen die Differenz zwischen Krankengeld und Lohnausfall. In sehr vielen Fällen von Teilhaftung der MV haben die Krankenkassen für die durch die MV dem vordienstlichen Beginn der Krankheit zugewiesene Teilkausalität aufzukommen. Wenn die MV mitten in der Behandlung jede weitere Haftung brüsk abschneidet, so halten sich die privatversicherten Militärpatienten an ihre Krankenkassen. Die Krankenkassen gehören deshalb zu den an der Gesetzesrevision direkt Interessierten. Namentlich drei der in die Diskussion geworfenen Postulate berühren die Krankenkassen direkt: 1. Ob für die zeitliche Abgrenzung der Haftung zwischen der Militärversicherung und der zivilen Versicherung nicht einheitlich der klinische Krankheitsbeginn als maßgebend bezeichnet werden soll. 2. Ob die Militärversicherung den gesamten Lohnausfall ersetzen oder ob nach wie vor zwischen Lohnausfall und Krankengeld eine Differenz bestehen soll, welche, sofern der Versicherte deren Ersatz wünscht, gesondert versichert werden muß. Als 3. Punkt stellt sich die Frage, ob die durch die Verwaltungspraxis eingeführte zeitlich limitierte Haftung aufrecht erhalten und im neuen Gesetz verankert werden soll. Diese zeitliche Begrenzung der Haftung beruht auf zwei verschiedenen Erwägungen: Es rechtfertigt sich nicht, dem Bund eine dauernde Haftung aufzuerlegen für Krankheiten, die wahrscheinlich auch ohne Dienst über kurz oder lang aufgetreten wären und ebenfalls dann nicht, wenn eine vordienstlich bereits bestehende Krankheit durch den Dienst nur in sehr geringem Grade verschlimmert worden sei. Für solche Fälle hat die Verwaltungspraxis den im Gesetze nicht vorgesehenen Ausweg gefunden, eine zwar volle, aber in der Regel auf 3 Monate bis drei Jahre zeitlich begrenzte Haftung bei ungekürzten Leistungen zu stipulieren. Nachher bleibt der Versicherte seinem Schicksal überlassen. Wo nicht Krankenkasse oder Tuberkulosefürsorge einspringt, da wird mitten aus seiner Kur der Kranke nach Hause geschickt, und öfters schon hat ein solcher Militärpatient seine Angehörigen angesteckt. Die zeitliche Limitierung der Haftung ist wohl die sich am schärfsten antisozial auswirkende Folge des Übergangs von der Kontemporal- zur Kausalhaftung, wird sie doch sogar dort angewandt, wo das Gesetz ausdrücklich die Haftung bis zum Tode festlegt, wie z. B. für Witwen- und Elternrenten. Zu dieser sowohl für die Militärpatienten als für den Bund so folgenschweren Frage sollten sich vor allem auch die Krankenkassen, gestützt auf ihre Erfahrungen, äußern.

Der Urgrund aller Unzufriedenheit mit dem Funktionieren des Militärversicherungsgesetzes liegt nicht in den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Ihre Abänderung im Sinne der gestellten Postulate wird in Einzelfällen eine dem Volksempfinden besser angepaßte Regelung ermöglichen, wird aber die allgemeine Unzufriedenheit nicht beheben können, den Ruf nach weiterer Gesetzesrevision kaum verstummen lassen. Das bestehende Gesetz ist an sich ein gutes Gesetz und hätte im Rahmen der «Lex Forrer», in welche es eingebaut worden war, die Militärpatienten sicher befriedigt. Aus den Kreisen derjenigen, die während ihres ganzen Erwerbslebens der Militärversicherung unterstellt sind, wie Instruktoren, Bereiter, Pferdewärter, Fortwächter, ist meines Wissens noch nie der Ruf nach Gesetzesrevision laut geworden. Das Gesetz funktioniert zu ihrer vollen Zufriedenheit. Eine Revision, die Befriedigung erzeugen soll, muß die übrigen Militärversicherten diesen Personen gleichstellen durch Eingliederung der Militärversicherung in eine allgemeine Volksversicherung, durch Schaffung einer neuen «Lex Forrer», was erst ermöglichen wird, die Kontemporalhaftung zu verwirklichen. Dann wird niemand mehr nach dem anatomischen Krankheitsbeginn forschen. Von selbst wird sich dann ein enges Zusammenarbeiten von ziviler und militärischer Versicherung ergeben. Die allgemeine, obligatorische Krankenversicherung ist die Voraussetzung für ein befriedigendes Funktionieren der Militärversicherung. Ein solches Postulat drängt sich heute um so mehr auf, als im modernen Krieg das ganze Hinterland, Frauen, Kinder, Greise oft größeren Gefahren ausgesetzt sind und ebenso schlimme dienstliche Gesundheitsschädigungen erleiden als die in die Armee Einkorporierten. Sollte aber die Einführung einer allgemeinen Volksversicherung in absehbarer Zeit nicht möglich sein, dann ist es ehrlicher und wird den Interessen der Wehrmänner besser gedient, wenn von der Stipulierung einer praktisch doch nicht durchführbaren Kontemporalhaftung abgesehen und ein wirkliches soziales öffentlich-rechtliches Haftpflichtgesetz geschaffen wird. Wenn, wie die Expertenkommission für die Gesetzesrevision es anregt, die konstitutionellen Krankheiten der Kausalhaftung unterstellt werden, dann verliert die Stipulierung der Kontemporalhaftung sozusagen jede praktische Bedeutung. Wenn schon jeder Vergnügungsreisende, der infolge Betretens des Gefahrenkreises der Bahnunternehmung eine Gesundheitsschädigung erleidet, Anspruch auf vollen Schadenersatz hat, so soll auch dem Soldaten für die Folgen des ihm pflichtgemäß obliegenden Betretens des Gefahrenkreises der Armee voller Schadenersatz gewährt werden. Der aus dem Verzicht auf gesetzliche Stipulierung der Kontemporalhaftung theoretisch entstehende Nachteil kann durch entsprechende Regelung der Beweislastverteilung so

gut wie wettgemacht werden. Die aus der Unvollkommenheit der medizinischen Wissenschaft im Einzelfall resultierende Ungewißheit muß zu Lasten des Bundes und nicht des geschädigten Soldaten gehen. Der Bund hätte demnach sämtliche Schadensfolgen von im Dienst sich manifestierenden Gesundheitsschädigungen zu übernehmen, soweit er nicht den Beweis zu erbringen vermag, daß der Schaden durch den Dienst weder verursacht noch verschlimmert worden sein kann. Bei erst nachdienstlich sich manifestierenden Krankheiten dagegen liegt natürlich dem Anspruch erhebenden Soldaten der Beweis für die dienstliche Verursachung oder Verschlimmerung des Gesundheitsschadens ob. Ersetzt man das bestehende Versicherungsgesetz durch ein Haftpflichtgesetz, in welchem die dienstliche Verursachung in vorstehendem Umfang vermutet wird, so geht allerdings der Soldat des vermeintlichen Vorteils der Kontemporalhaftung verloren, tauscht dafür aber den wirklichen Vorteil des vollen Schadenersatzes ein, auch bei konstitutionellen Krankheiten, soweit der Beweis nicht erbracht werden kann, daß auch ohne Dienst die Krankheit ausgebrochen wäre und den gleichen Verlauf genommen hätte. Bis zu dem Zeitpunkt, da es möglich sein wird, eine echte Militärversicherung in eine allgemeine Volksversicherung einzugliedern, vermöchte ein solches Haftpflichtgesetz dem allgemeinen Gerechtigkeits- und Billigkeitsverlangen wohl am besten gerecht zu werden und die heute so erregten Gemüter am ehesten zu beruhigen.

FRIEDRICH SCHNEIDER

Zur Revision des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung

Neben der endlichen Verwirklichung der Alters- und Hinterlassenenversicherung steht dem Schweizervolk noch die Lösung einer weiteren und wichtigen sozialpolitischen Aufgabe bevor: *Die Revision des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 11. Juni 1911.* Sie bietet um so größere Schwierigkeiten, als es sich nicht um eine Neuschöpfung, sondern um die dringend nötige gründliche Überholung eines Werkes handelt, das vor dreieinhalb Jahrzehnten nach langwierigen Kämpfen geschaffen wurde und so traditionsgebunden ist, daß Neues und Notwendiges bedeutende Hindernisse zu überwinden hat.